

cassino<sup>21)</sup>, das allgemein engere Kontakte zur griechischen Kulturwelt hatte — Eingang in die Kanzlei Konrads gefunden haben konnten, wären damit in Frage gestellt, wohl aber ihre, von Ohnsorge konstruierte, kausale Verknüpfung mit der ersten Kontaktnahme byzantinischer Gesandter im Jahre 1139. Das Wort *imperium* fand erstmals Ende Mai 1138 Verwendung<sup>22)</sup>. Hier lebte die unter Lothar III. angebahnte Tradition nach kurzer Unterbrechung wieder auf, zwar unter Mißachtung der „Regel“, nur Empfängern bestimmter Gebiete gegenüber dieses Wort zu verwenden, aber grundsätzlich immer noch in Beziehung gesetzt zum territorialen Jurisdiktionsbereich des Königs. Erst 1144 durchbrach Wibald diese Schranke und begann den Unterschied zwischen *rex* und *imperator* zu verwischen, indem er jetzt der Person des Königs in einer Urkunde für die Abtei Hersfeld den Titel *rex augustus* gab<sup>23)</sup>. Diese Intitulatio wurde dann 1147 in der Wahlanzeige Heinrichs an Eugen III. von Wibald zum *Romanorum rex et semper augustus* erweitert und in allen weiteren von Wibald verfaßten Schreiben Konrads an den Papst beibehalten<sup>24)</sup>.

Die drei erwähnten Diplome des Jahres 1139, die das Wort *augustus* in der Intitulatio führen<sup>25)</sup>, sind nicht in der Kanzlei entstanden; Herkenrath scheidet sie deshalb aus. Für ihn ist ausschlaggebend, ob das Diktat aus der Kanzlei hervorgegangen ist oder nicht. Inwieweit dieser Gesichtspunkt jedoch einzig maßgebendes Kriterium sein darf, ist die Frage.

Das erste, für Volkenroda bestimmte Diplom ist eine Empfänger-ausfertigung, doch haben dem Verfasser Kanzleibehelfe aus der salischen Zeit zur Verfügung gestanden, worauf Friedrich Hausmann in seiner Vorbemerkung auch die Wendung *imperiali auctoritate* in der Rekognition zurückführt. Die beiden anderen in Selz ausgestellten Urkunden stammen von einem unbekannten Gelegenheitschreiber, der älteres Material als Abfassungsbehelf benutzt hat, seine Ungeübtheit aber nicht verbergen kann. Beliebige viele Behelfe dieser Art gab es nicht, so daß

---

<sup>21)</sup> Siehe Hartmut Hoffmann, Die ältesten Abtslisten von Montecassino, QFIAB 47 (1967) S. 334 f.

<sup>22)</sup> MG DK III 12, ein Mandat für den Abt von Tegernsee, verfaßt von einem unbekannten Kanzleinotar; und Nr. 15, ein nach einem Empfängerkonzept vom Reichskanzler Arnold von Wied selbst für die Stadt Genua verfaßtes Diplom.

<sup>23)</sup> MG DK III 116.

<sup>24)</sup> MG DK III 184; siehe Herkenrath (wie Anm. 7) S. 9 f.

<sup>25)</sup> Siehe Anm. 12.